



Bericht
des Vorstands der
CLEEN Energy AG, FN 460107 d
gemäß § 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 AktG
zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

1. Ausgangslage

In der 7. ordentlichen Hauptversammlung der CLEEN Energy AG („Gesellschaft“) vom 16. Juni 2023, wurden zum 12. Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse gefasst:

- a) *Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 16.06.2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,--, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.116.746 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.*
- b) *Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.*
- c) *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.*
- d) *Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.*

Dazu wurden zum 13. Tagesordnungspunkt der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft korrespondierend folgende Beschlüsse gefasst:

- a) *Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.116.746,-- durch Ausgabe von bis zu 1.116.746 neuen auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 16.06.2023 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der*

Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wurde in Punkt II. 4.5.a) wie folgt geändert:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.116.746,-- (Euro eine Million einhundertsechzehntausendsiebenhundert-sechsvierzig) durch Ausgabe von bis zu 1.116.746 (eine Million einhundertsechzehntausendsiebenhundertsechsvierzig) neuen auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 16. Juni 2023 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur insoweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft am 28. September 2023 beschlossen, im Rahmen eines öffentlichen Angebots, Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG im Ausmaß von bis zu EUR 3.910.995,20 unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre auszugeben.

Das Mindestinvestitionsvolumen je Anleger soll mindestens EUR 100.000 betragen, weshalb das Angebot der Wandelschuldverschreibungen gemäß Art 1 Abs 4 lit d Prospektverordnung (EU) 2017/1129 nicht der Prospektspflicht unterliegt.

Der Wandlungspreis soll sich entsprechend des Grundsatzbeschlusses des Vorstandes am gewichteten Durchschnitt des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft an der Wiener Börse während der letzten drei Monate vor dem Wandlungszeitpunkt bemessen und zwischen EUR 3,20 (Floor) und EUR 3,60 (Cap) betragen.

Die weiteren Bedingungen und die Ausgestaltung der Wandelschuldverschreibungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Einklang mit den Marktgegebenheiten und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt werden.

Der Beschluss des Vorstands über den Bezugsrechtsausschluss steht unter Genehmigungsvorbehalt des Aufsichtsrats, wobei eine solche Genehmigung frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Berichts über den Bezugsrechtsausschluss erfolgen darf.

2. Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und Begründung

Das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich der im Rahmen der Ermächtigung zu begebenden Wandelschuldverschreibungen kann vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Nach Ansicht des Vorstands steht der Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit der beabsichtigten Emission von Wandelschuldverschreibungen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, aber auch – jedenfalls mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht.

Der Ausschluss der Bezugsrechte bei Wandelschuldverschreibungen ist unter drei wesentlichen Aspekten zu sehen: (i) den vergleichsweise niedrigen und somit vorteilhaften Finanzierungskosten für die Gesellschaft, (ii) der Optimierung des Ausgabebetrages bzw. des Wandlungskurses und (iii) der Erschließung von neuen Anlegerkreisen sowie von Hybridkapital. Aus diesen Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die von der Gesellschaft zu begebenden Finanzierungsinstrumente im Sinne von § 174 AktG erforderlich und angemessen.

2.1. Finanzierungskosten

Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer vorweg festgelegten Preisformel („Wandlungspreis“) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigern – nach Wandlung – auch ein Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird.

Wandelschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, um ihre Kapitalkosten möglichst niedrig zu halten. Durch die Wandelschuldverschreibung erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen und eine Möglichkeit zur Ausweitung des Finanzierungsvolumens. Mit dem frischen Kapital der Wandelschuldverschreibung wird die Voraussetzung für eine zusätzliche Fremdkapitalfinanzierung durch Dritte geschaffen, und im Finanzierungsmix wird die Verzinsung in der Regel unter dem Niveau von (reinen) Fremdkapitalinstrumenten gehalten.

Der Wert von Wandelschuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Der Schuldverschreibungskomponente und der Komponente einer Option, die zur Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien berechtigt. Aufgrund der mit Wandelanleihen verbundenen Optionskomponente, deren Wert sich am Kursverlauf der Aktie orientiert, wird von Anlegern grundsätzlich ein im Vergleich zu klassischen Unternehmensanleihen geringerer Zinssatz akzeptiert, was insbesondere in einem steigenden Zinsumfeld die Attraktivität der Wandelanleihen für die Gesellschaft steigen lässt. In der Wandlungsprämie wird gleichfalls die Optionskomponente bewertet, deren Preis von Laufzeit und Zinsniveau, aber auch stark von Kursverlauf und Volatilität der Aktie beeinflusst wird. Wandelschuldverschreibungen bieten daher insbesondere auch eine Möglichkeit,

Kursvolatilitäten – wie sie auch bei der Aktie der CLEEN Energy AG vorkommen – zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Um diese Kursvolatilitäten im möglichst besten Interesse der Gesellschaft auszuüben – nämlich im Sinne niedriger Finanzierungskosten – ist es notwendig, dass das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Andernfalls wäre zumindest die Bezugsfrist abzuwarten und auch ein Kapitalmarktprospekt im Sinne der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 oder zumindest ein vereinfachter Prospekt im Sinne des KMG 2019 zu erstellen, was einerseits zu weiteren Verzögerungen führen würde und andererseits mit einem erheblichen Kostenmehraufwand verbunden wäre. Durch diese Verzögerungen würde die Gesellschaft riskieren, den optimalen Zeitpunkt für die Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung zu verpassen.

Bei einem öffentlichen Angebot an Anleger, die jeweils mindestens EUR 100.000 investieren, wird die Pflicht zur Erstellung eines Kapitalmarktprospekts ebenfalls nicht ausgelöst.

2.2. Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte an die Wandelschuldverschreibungsgläubiger wird ausgehend von der Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Zuteilung der Anleihe ermittelt zuzüglich eines Aufschlags.

Durch die in den Anleihebedingungen vorgesehenen Konditionen der auszugebenden Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegenden Aktienkurs liegen („Wandlungsprämie“), sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen kann und somit – anders ausgedrückt – der Gesellschaft zusätzliches Kapital zugeführt werden kann. Aufgrund der bereits eingeleiteten Neustrukturierung und Neuausrichtung der Gesellschaft, die in den vergangenen Wochen auch eine Änderung des Managements nach sich gezogen hat, ist die Gesellschaft zur Finanzierung neuer Errichtungsaufträge angewiesen.

Da der Kurs der Aktie bei Ausgabe der Emission ein für die Konditionengestaltung der Wandelanleihe wichtiges Datum darstellt, ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, mögliche „Kontrolle“ über den Referenzkurs der Aktie der Gesellschaft zu dem für die Konditionsgestaltung maßgeblichen Zeitpunkt der Zuteilung zu haben. Gerade unter Bedachtnahme auf mögliche Kursschwankungen wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf, als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erhebliche Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen, nach Ablauf der Wartefrist gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG, einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen.

Auf diese Weise kann die Gesellschaft attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festsetzen und so ihre Wandlungs- bzw. Finanzierungsbedingungen im Interesse aller Aktionäre optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Einschätzung der Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

2.2.1. Erschließung von neuen Anlegerkreisen

Wandelschuldverschreibungen werden häufig von institutionellen Investoren sowie privaten Großanlegern gezeichnet, die auch im Rahmen des öffentlichen Angebots der zu begebenden Wandelschuldverschreibung angesprochen werden sollen. Für Kleinanleger ist das Instrument Wandelschuldverschreibung hingegen nur bedingt geeignet. Die Gesellschaft kann außerdem durch die Ausgabe von solchen Finanzinstrumenten an Großinvestoren eine neue Investorenbasis erschließen und die in den vergangenen Jahren aufgebauten Investorenetzwerke erweitern, was insbesondere in der aktuellen Situation der Gesellschaft einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die beabsichtigte zukünftige Entwicklung bedeuten würde. Durch solche Kernaktionäre erwartet die Gesellschaft auch Zugang zu Netzwerken der Aktionären sowie zu deren Know-how. Das bringt für die Gesellschaft sowohl im operativen Geschäft als auch für allfällige zukünftige Kapitalmaßnahmen Vorteile. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde dazu führen, dass diese Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringem Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Zudem ist anzumerken, dass bei marktgerechter Bewertung der Emission eines Finanzinstruments mit Bezugsrechten (dh zu den besten am Markt für die erzielbaren Konditionen, wie sie auch von der Gesellschaft angestrebt werden), die Bezugsrechte selbst ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind.

Durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah und kosteneffizient gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden.

Durch den Bezugsrechtsausschluss wird daher in Summe eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts und das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.910.995,20 an institutionelle und private Investoren, kann die geplante Wandelschuldverschreibung – aufgrund des festgelegten Mindestzeichnungsbetrages von EUR 100.000 je Anleger – jedenfalls ohne die verpflichtende Erstellung eines Kapitalmarktprospektes im Sinne der Prospektverordnung bzw. die Erstellung eines vereinfachten Prospekts im Sinne des KMG 2019 begeben werden. Dadurch reduzieren sich die Emissionskosten und die notwendige Vorlaufzeit im Vergleich zu einer Bezugsrechtsemission erheblich. Würde das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen werden, dürfte der Mindestzeichnungsbetrag nicht mit EUR 100.000 festgelegt werden und müsste folglich ein Kapitalmarktprospekt für das öffentliche Angebot erstellt werden.

3. Zusammenfassende Interessensabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung des Ausgabebetrages sowie die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt. Die Gesellschaft hat darüber hinaus einen akuten Finanzierungsbedarf, der über eine herkömmliche Fremdfinanzierung nicht oder nur zu wesentlich höheren Kosten zu decken ist.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital und in späterer Folge Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und – nach erfolgter Neustrukturierung und Neuausrichtung der Gesellschaft – eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel günstige Marktkonditionen zu nutzen und die notwendige Finanzierung der Gesellschaft sicherzustellen.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt. Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Haag, am 28. September 2023

Der Vorstand


Florian Gietl